

# Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Altrip

## für das Haushaltsjahr 2 0 2 3

vom 19.05.2023

Der Ortsgemeinderat Altrip hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

##### 1.) im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	14.131.828 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.621.621 €
der Jahresfehlbetrag auf	489.793 €

##### 2.) im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	- 84.400 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.013.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.566.200 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.553.200 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.637.600 €

## § 2

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Es wird festgesetzt

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| a) der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, auf   | 0 €                        |
| b) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf<br>Darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren (2024-2027) voraussichtlich Investitionskredite oder Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse aufgenommen werden müssen: | 4.220.000 €<br>4.220.000 € |
| c) der Gesamtbetrag um den sich die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse erhöhen auf   | 1.997.500 €                |

## § 3

### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie nachstehend aufgeführt, festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 345 v.H. |
| 2. Grundsteuer B<br>(Grundstücke)                             | 465 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer nach Ertrag                                  | 380 v.H. |

An Hundesteuer wird für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden für 2023 erhoben:

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| für den 1. Hund         | 45,-- €  |
| für den 2. Hund         | 90,-- €  |
| für jeden weiteren Hund | 135,-- € |

## **§ 4 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 68.298.013,95 € der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 67.359.678 € und zum 31.12.2023 66.869.885 €.

## **§ 5 Altersteilzeit**

Aufgrund des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit befindet sich derzeit 1 Beschäftigter in Altersteilzeit. Im Haushaltsjahr 2023 kann eine Altersteilzeit beantragt werden.

## **§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten sind.

## **§ 7 Weitere Bestimmungen**

Die Haushaltssatzung 2023 tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

### **II.**

Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom 19.05.2023 festgestellt:

1. Der in § 2 der Satzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Jahren voraussichtlich Investitionskredite oder Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse aufgenommen werden müssen, werden in Höhe von 4,22 Mio. Euro genehmigt.
2. Die Ortsgemeinde hat weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Haushaltsausgleich oder das Defizit wenigstens deutlich zu verringern.
3. Das vorgelegte Konsolidierungskonzept ist spätestens mit Vorlage des Haushalts 2024 zu ergänzen, soweit der Haushaltsausgleich 2024 nicht erreicht wird.

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom

**05.06.2023 bis einschließlich 14.06.2023**

während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Montag – Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) in der Verbandsgemeinde Rheinauen, Ludwigstraße 99 (Rathaus Zimmer 2.12), zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

### III.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der eine solche Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeinde Rheinauen geltend worden ist.

Altrip, den 26.05.2023

Gez. Mansky  
Ortsbürgermeister